



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2013 Nr. 12](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.03.2013
Seite: 195

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Verordnungen

203011

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Verordnungen

Vom 20. März 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 ([GV. NRW. S. 224](#)) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Rechtspflegerausbildungsordnung

Die Rechtspflegerausbildungsordnung vom 19. Mai 2003 ([GV. NRW. S. 294](#)), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 ([GV. NRW. S. 648](#)), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung können Akten aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen und vervielfältigt werden.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§eigenhändig geschriebener“ gestrichen.

b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

3. § 13 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „2“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) Die Wörter „den Aufgaben der Bezirksrevisorin“ werden durch die Wörter „der Aufgaben der Bezirksrevisorin“ ersetzt.

4. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „(4,00 Punkte)“ gestrichen.

5. In § 23 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „mittleren oder“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte vom 6. November 2006 ([GV. NRW. S. 520](#)), geändert durch Verordnung vom 15. September 2011 ([GV. NRW. S. 494](#)), wird wie folgt geändert:

Dem § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung können Akten aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen und vervielfältigt werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2004 ([GV. NRW. S. 236](#)), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 837](#)), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung können Akten aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen und vervielfältigt werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 2013

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas K u t s c h a t y

GV. NRW. 2013 S. 195

